

Besondere Veranstaltungsbedingungen der hundeschnittschule für das Fachseminar special for groomer

Allgemeines

1.1 Name der Veranstaltung

Die Veranstaltung trägt den Namen „Fachseminar special for groomer“

1.2 Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen

Diesem Mietvertrag sind die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. zugrunde gelegt. Soweit in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen anderweitige Festlegungen getroffen werden, gelten diese Bestimmungen, von denen der Aussteller ausdrücklich Kenntnis genommen hat.

1.3 Veranstalter und Messeaufplanung

hundeschnittschule

Anja Reiteritsch

Carl-Zeiss-Str.15

22946 Trittau

Tel: +49(0)4154-7938513

info@hundeschnittschule.de

1.4 Dauer der Veranstaltung – Öffnungszeiten

Das Fachseminar special for groomer wird am Samstag, 16.09.2017 durchgeführt.

Die Öffnungszeiten sind am Samstag

8:00 – 18:00 Uhr

2. Miete und Kosten

2.1 Standmieten

Die Standmiete ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Jeder angefangene qm wird auf den nächsten halben qm aufgerundet. Baulich bedingte Säulen und Träger sind grundsätzlich in der berechneten Standfläche enthalten ohne Anspruch auf Minderung.

3. Standausstattung

Standbegrenzungswände werden nicht vom Veranstalter gestellt.

Der Aussteller ist für den einwandfreien Standaufbau verantwortlich. Alle Sicherheitsbestimmungen seitens der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr sowie der übrigen Ordnungsbehörden sind genauestens einzuhalten. Das Warenangebot ist der Standfläche anzupassen, überfüllte Stände werden nicht zugelassen.

4. Serviceleistungen

Jeder Aussteller verpflichtet sich, zusätzliche Serviceleistungen wie Licht-, Wasser-, Gastronomie etc. mit dem Veranstalter zu besprechen.

5. Verkauf von Exponaten

Während der Veranstaltung ist der Abverkauf von Waren gestattet.

6. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Standmieten - Fälligkeit

Die Standmiete und die Nebenleistungen sind zu 100% des Rechnungsbetrages sofort ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

7.2 Zahlungsverzüge

Die termingemäße Zahlung der Standmieten ist Voraussetzung für den Bezug des Platzes. Steht der Aussteller trotz zweimaliger Mahnung im Zahlungsverzug, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen. Vom Aussteller ist auch in diesem Fall eine Rücktrittsgebühr

8. Ausstellungsfläche

Gehen mehr Anmeldungen ein als Ausstellungsfläche zur Verfügung steht, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt oder Flächenreduzierungen vorgenommen, um eine möglichst umfassende Präsentation der Industrie zu gewährleisten.

Der Veranstalter behält sich vor, Anmeldungen zurückzuweisen, wenn die zur Ausstellung angemeldeten Produkte nicht der Nomenklatur entsprechen. Produkte, die nicht der Nomenklatur entsprechen, dürfen nicht ausgestellt werden oder sind auf Verlangen des Veranstalters umgehend vom Messestand zu entfernen. Sollte der Aussteller solcher Produkte einer Aufforderung durch den Veranstalter nicht nachkommen, kann der Veranstalter den Betrieb des Messestandes untersagen.

9. Aufbau

Auf eine ordentliche Standgestaltung, die in das Gesamtbild der Ausstellung passen muss, wird großen Wert gelegt. Der Aufbau findet am Freitag, 15.09.2017 von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr statt.

10. Abbau

Die Aussteller sind verpflichtet, ihren Stand nach der Ausstellung abzubauen.

Der Abbau erfolgt am Samstag, 16.09.2017 ab 18:00 – 22:00 Uhr .

Eine Einlagerung des Standmaterials über diesen Zeitpunkt hinaus ist aufgrund von Folgeveranstaltungen in diesen Räumlichkeiten nicht möglich. Sollte trotzdem Material im Veranstaltungsraum verbleiben, berechnen wir dem Aussteller pauschal € 100,-- zzgl. gesetzl. MwSt. als Lagergebühr. Sollte ein Stand nicht abgebaut werden, so sieht sich die Ausstellungsleitung dazu veranlasst, diesen auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigungen abbauen zu lassen.

11. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Messe-/Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Rechnung mitgeteilt.

Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen.

12. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller .

Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

13. Teppiche: das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden durch die Mieter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches dürfen nur mit speziellen rückstandsfrei entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

14. Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Geräten etc. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen o.ä. entstehen, haftet der Aussteller.

15. Feuerschutz und Rauchverbot

Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder dürfen weder zugestellt noch zugehängt, Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden. Brennbare Materialien gleich welcher Art, dürfen im Ausstellungsstand weder gelagert noch verwahrt werden. Das

Aufbewahren von Verpackungsmaterialien aller Art innerhalb oder hinter den Ständen ist aus feuerpolizeilichen Gründen nicht gestattet.

16. Bewachung und Reinigung

Die allgemeine Bewachung, Reinigung der Hallen und des Geländes werden von der Ausstellungsleitung veranlasst. Für die Bewachung, Reinigung und Instandhaltung des Ausstellungsstandes hat der Aussteller selbst zu sorgen.

17. Versicherung und Haftung

Versicherung gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Wasser einschließlich An- und Abtransport wird dringend empfohlen. Der Veranstalter haftet für die Fehler der Mietsache, welche die Tauglichkeit zu dem vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder mindern lediglich, sofern ihm Verschulden vorzuwerfen ist. Im Übrigen haftet der Veranstalter für jeglichen Sach- und Personenschaden nur, wenn ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist.

18. Mündliche Vereinbarungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen sind erst dann rechtsgültig, wenn sie von der Ausstellungsleitung schriftlich bestätigt sind. Soweit auf Veranlassung von Ausstellern mündliche Verabredungen mit der Ausstellungsleitung oder deren Mitarbeitern herbeigeführt sind, obliegt es dem Aussteller diese der Ausstellungsleitung schriftlich in doppelter Ausfertigung zu bestätigen. Erst mit Rückgabe der unterschrieben bestätigten Zweitausfertigung ist die Verabredung für die Ausstellungsleitung rechtsverbindlich.

19. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe/Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

20. Änderungen

Von den Allgemeinen und besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nicht gestattet.

Stand 04/2017



hundeschnittschule
Inh. Anja Reiteritsch
Carl-Zeiss-Strasse 15
D-22946 Trittau
Tel. +49 (0) 4154 / 793 85 13
Fax +49 (0) 4154 / 84 28 83
Bankverbindung:
DE 67 2135 2240 0189 2980 37
NOLADE21HOL
Sparkasse Holstein
St.-Nr. 30/120/23561
Ust.-Id.-Nr. DE 218819119
info@hundeschnittschule.de
www.hundeschnittschule.de